

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf den Kanarischen Inseln ⁽¹⁾

(91/C 225/02)

KOM(91) 226 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 14. Juni 1991)

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

zum 31. Dezember 2000 abgeschafft zu sein, und zwar unbeschadet der Verpflichtungen aufgrund bestehender Übereinkommen —“.

Fünfter Erwägungsgrund:

Artikel 3:

„Die Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik auf die Kanarischen Inseln ermöglicht insbesondere den freien Warenverkehr unter den für Kontinentalspanien geltenden Bedingungen (Ende der Übergangszeit am 31. Dezember 1995), mit Ausnahme der ergänzenden Handelsregelungen hinsichtlich der Versorgung der Kanarischen Inseln. In diesem Rahmen wird der freie Warenverkehr zwischen den Kanarischen Inseln und dem übrigen Teil Spaniens gewährleistet. Die uneingeschränkte Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik hängt vom Inkrafttreten einer besonderen Versorgungsregelung ab. Diese Politik muß ferner mit spezifischen Maßnahmen für die landwirtschaftliche Erzeugung der Kanarischen Inseln einhergehen. Es ist daher zweckmäßig, die Bestimmungen der Beitrittsakte betreffend die Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik auf die Kanarischen Inseln — mit Ausnahme derjenigen, die den Zugang der Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln zu den übrigen Teilen der Gemeinschaft regeln — bis zum Inkrafttreten dieser Versorgungsregelung beizubehalten. In bezug auf Bananen müssen die Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 weiterhin anwendbar bleiben.“ (Letzter Satz gestrichen.)

„Die gemeinsame Fischereipolitik findet mit Inkrafttreten dieser Verordnung auf die Kanarischen Inseln gemäß den für Kontinentalspanien geltenden Bedingungen Anwendung. Die Anwendung der gemeinsamen Fischereipolitik wird durch Sondermaßnahmen ergänzt, die gegebenenfalls die Besonderheiten der Erzeugung der Kanarischen Inseln berücksichtigen.“

Artikel 5 Absatz 3:

„(3) Die Höhe der Abgabe kann je nach Erzeugniskategorie zwischen 0,1 % und 5 % betragen; bei Tabakwaren (KN-Codes 2402 10 00 und 2402 00 00) kann sie jedoch bis zu 15 % betragen. Sie darf keinesfalls um mehr als 15 % des ursprünglichen Satzes erhöht werden. Diese Variabilität des Abgabensatzes darf keinesfalls zur Diskriminierung von Erzeugnissen aus der Gemeinschaft führen.“

Zwölfter Erwägungsgrund:

Artikel 5 Absatz 5:

„Die Abgabe ‚arbitrio insular — tarifa especial‘, die unter den in Artikel 6 Absatz 3 des Protokolls Nr. 2 festgelegten Bedingungen für die aus anderen Teilen der Gemeinschaft gelieferten Erzeugnisse gilt, wird nach dem 31. Dezember 1992 nicht mehr angewandt, vorbehaltlich ihrer Anwendung auf bestimmte Fälle bis zum 31. Dezember 2000. Diese Abgabe auf die aus Drittländern in die Kanarischen Inseln eingeführten Erzeugnisse muß ab 1. Januar 1996 schrittweise abgebaut werden, um bis

„(5) Die von den zuständigen Stellen gemäß Absatz 4 beschlossenen Befreiungen sind der Kommission zu melden, die die Mitgliedstaaten davon unterrichtet und innerhalb einer Frist von zwei Monaten über deren Vereinbarkeit mit den in dem genannten Absatz definierten Zielen entscheidet. Gibt die Kommission innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ab, so gilt die Abgabenbefreiung als genehmigt.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 67 vom 15. 3. 1991, S. 8.

Artikel 5 Absatz 6:

„(6) Im Laufe des Jahres 1995 prüft die Kommission nach Rücksprache mit den spanischen Behörden die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Wirtschaft der Kanarischen Inseln und die Aussichten für deren Integration in das Zollgebiet der Gemeinschaft. Im Anschluß an diese Prüfung kann die spanische Regierung entsprechend den Kriterien gemäß Absatz 4 nach dem Verfahren des Absatzes 5 ermächtigt werden, die bereits geltenden Befreiungen ganz oder teilweise bis spätestens 31. Dezember 2000 beizubehalten.“

Artikel 6 Absatz 4:

„(4) Für Erzeugnisse aus anderen Teilen der Gemeinschaft gilt auf den Kanarischen Inseln die Abgabe ‚arbi-

trio insular — tarifa especial‘ gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Protokolls Nr. 2 zur Beitrittsakte; ihre Geltung kann nicht über den 31. Dezember 1992 hinaus verlängert werden. Der Rat kann jedoch auf Antrag Spaniens nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 3 des Protokolls Nr. 2 von Fall zu Fall die Erhebung dieser Abgabe auf bestimmte empfindliche Erzeugnisse bis zum 31. Dezember 2000 genehmigen. Unbeschadet der Verpflichtungen aus bestehenden Vereinbarungen ist bei eingeführten Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern diese Abgabe ab dem 1. Januar 1996 schrittweise zu senken, um zum 31. Dezember 2000 aufgehoben zu werden.“

Artikel 10 Absatz 3:

„(3) Die Bestimmungen betreffend Bananen des Protokolls Nr. 2 zur Beitrittsakte gelten fort.“ (Zweiter Satz gestrichen.)

Änderung des Vorschlags für einen Beschluß des Rates zur Einführung eines Programms zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegtheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (POSEICAN) (1)

(91/C 225/03)

KOM(91) 226 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 14. Juni 1991)

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

Achter Erwägungsgrund:

„Aus denselben Gründen sollte im Rahmen der schrittweisen Einführung des gemeinsamen Zolltarifs vorgesehen werden, daß bei einigen sensiblen Erzeugnissen gezielte Zollmaßnahmen oder Maßnahmen zur Abweichung von der gemeinsamen Handelspolitik eingeführt werden können, und zwar unter Berücksichtigung der historisch begründeten Regelung der Handelsfreiheit der Kanarischen Inseln insbesondere im Bereich der mengenmäßigen Beschränkungen. Auch im Hinblick auf die für die Freizonen der Kanarischen Inseln geltenden Regelung können Zollmaßnahmen angemessen sein.“

Artikel 1:

„(1) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. .../91 des Rates wird für die Kanarischen Inseln das im Anhang enthaltene Aktionsprogramm ‚POSEICAN‘ (Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgeleg-

heit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme), nachstehend ‚POSEICAN-Programm‘ genannt, beschlossen. Es finden die gesetzgeberischen Maßnahmen und die finanziellen Verpflichtungen Anwendung.“

Anhang

Ziffer 6.3:

„6.3. In sensiblen Zeiträumen können Kartoffellieferungen auf die Kanarischen Inseln vorübergehend begrenzt werden; diese Begrenzung ist degressiv während eines Zeitraumes von zehn Wirtschaftsjahren.“

Ziffer 6.5:

„6.5. Um Verkehrsverlagerungen zu verhindern, dürfen Erzeugnisse, die unter die Maßnahmen gemäß Nummer 6.2 fallen, nicht in unverändertem Zustand in andere Teile der Gemeinschaft weiterversandt werden. Bei der Verarbeitung der betreffenden Erzeugnisse auf den Kanarischen Inseln gilt dieses Verbot nicht für die her-

(1) ABl. Nr. C 67 vom 15. 3. 1991, S. 12.